

S A T Z U N G

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBL. I S. 341) (BBauG) §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. 4. 1964 in der Fassung vom 20. 6. 1972 (Ges. Bl. S. 351) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. 7. 1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 31. Juli 1972 den Bebauungsplan

für die Gewanne "Vor der Mühlgaß"
"An der Löchergaß"
"Im Bühnle"

der Gemarkung Oberweier als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Gestaltungs- bzw. Baurechtsplan.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Übersichtsplan M 1 : 5000
2. Begründung
3. Gestaltungsplan M 1 : 1000
4. Baurechtsplan M 1 : 1000
5. Festsetzungen und Bauvorschriften

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer aufgrund § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friesenheim, den 4. August 1972

Der Bürgermeister

J. Meier

7632 Friesenheim - 2
Ortsteil Oberweiler

Genehmigt

23. NOV. 1972

1. V.

- Staatliche Verwaltung -
I. V.

Handwritten signature

BEGRÜNDUNG

der Aufstellung des Bebauungsplanes

für die Gewanne

Vor der Mühlgrube

An der Löhrenstraße

Im Bühle

1. Öffentliches Interesse

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes besteht öffentliches Interesse. Aufgrund dessen hat der Gemeinderat beschlossen, für das Plangebiet einen Bebauungsplan aufzustellen, um die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde in diesem Gebiet im Sinne der §§ 2 der Gemeindeordnung und des Bundesbaugesetzes zu ordnen.

Die Gemeinde Oberweiler verfügt derzeit über keine ausdehnungsfähigen Bauflächen, die eine konzipierte Neubebauung zulassen würden.

Die Stadtplanung soll vorgenommen werden, sobald die Fläche zur Verfügung steht.

2. Gemeinwohl und Wirtschaftlichkeit

Für die Wirtschaftlichkeit im Bebauungsplan hat das Bauamt, wie im Besonderen im Hinblick auf die Lage der Gewanne, die sich im Bereich der Löhrenstraße befinden, festgestellt, dass die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit langfristiger Wirkung einer guten Planung entspricht und dass Industrie- bzw. Gewerbestandorte in vorzugsweiser Weise günstiger liegenden Friesenheim vorzuziehen werden.